

Satzung des
Sterntaler e. V. – Förderverein für die Evangelische Kindertagesstätte
„Schatzkiste“
mit Änderungen 2020

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Sterntaler e. V. Förderverein für die Evangelische Kindertagesstätte „Schatzkiste“**“.
2. Der Sitz des Vereins ist in 58135 Hagen. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nummer 2095 eingetragen.

§ 2 – Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“; § 51 ff der Abgabenordnung (1977).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Evangelischen Kindertagesstätte „Schatzkiste“, Bebelstrasse 18, 58135 Hagen, durch:
 - 2.1 Unterstützung und Begleitung der Kindertagesstättenarbeit und der dort tätigen Erzieher/-innen durch Eltern und Freunde der Kindertagesstätte.
 - 2.2 Finanzielle und ideelle Unterstützung der Kindertagesstätte zur Erhaltung des Konzeptes der „Offenen Kindertagesstättenarbeit“ und der integrativen Arbeit.
 - 2.3 Unterstützung finanziell bedürftiger Kindertagesstättenkinder bei Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen und welche nicht durch öffentliche Zuschüsse gefördert werden.
 - 2.4 Unterstützung und Förderung von Veranstaltungen, die dem Zweck dienen, alle Kinder und ihre Erziehungsberechtigten in Kontakt und ins Gespräch zu bringen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt.
2. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Zustimmung des Vorstandes erworben. Sie wird

durch regelmäßige Zahlung des Beitrages erhalten. Verweigert der Vorstand die Mitgliedschaft, so kann gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags Widerspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Austritts mit einer Frist von einem Monat oder durch zweimalige Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zum Jahresende.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, mit Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§4 – Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung mitzuwirken.
2. In eigener Sache sind die Mitglieder nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren. Die Verwirklichung der Ziele ist nach besten Kräften zu unterstützen.
4. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sind termingerecht zu entrichten.

§5 - Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder leisten einen Beitrag in beliebiger Höhe. Die Mindesthöhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Spenden (Geld- und Sachspenden) sind möglich. Der Vorstand kann die Annahme einer Spende verweigern.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt bis zum 31.03. eines Jahres.
5. Kredit- und Darlehensaufnahme durch den Verein sind ausgeschlossen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand, bestehend aus:
 - dem/der Vorsitzenden

- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/-in
 - dem/der stellvertretenden Kassierer/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
 - dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in
2. Der Vorstand wird ins Vereinsregister eingetragen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in und der/die Kassierer/-in. Zur Vertretung sind jeweils zwei der genannten Personen gemeinschaftlich berechtigt. Zum erweiterten Vorstand gehören der/die stellvertretende Kassierer/-in sowie die Schriftführer/innen. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Gesamtvorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ohne jede Vergütung. Er verwaltet die eingegangenen Gelder nach kaufmännischen Grundsätzen und ist befugt, im Rahmen der Zielsetzung des Vereins Ausgaben zu tätigen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,- Euro belasten, ist sowohl der/die 1. Vorsitzende als auch der/die 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des/der 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.
 4. Für die Kassengeschäfte sind folgende Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Kassierer/-in

Dabei ist immer die Unterschrift von zwei der genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.
 5. Der/die jeweilige Kindertagesstättenleiter/-in ist beratendes Mitglied des Vorstandes ohne eigenes Stimmrecht. Er/sie kann sich durch ein von ihm benanntes Mitglied des Erzieher/-innenteams vertreten lassen. Ebenso ist der Vorsitzende/die Vorsitzende des Elternbeirates beratendes Mitglied des Vorstandes ohne eigenes Stimmrecht.
 6. Der Vorstand bekleidet sein Amt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§7 – Recht und Pflichten des Vorstandes

1. Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitglieder- und Vorstandssitzung. Bei einer Verhinderung tritt der/die 2. Vorsitzende an seine Seite.

Der/die Schriftführer/-in führt über jede Mitglieder- und Vorstandssitzung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Protokolle müssen den jeweiligen Gremien zur Genehmigung vorgelegt werden. Der/die

Kassierer/-in führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

2. Der Vorstand beschließt über die Ausgaben des Vereins. Er darf nur über die vorhandenen Bestände verfügen.
3. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten entsprechenden Beschlüssen. Seine Entscheidungen fällt er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§8 – Die Mitgliederversammlung

1. Am Anfang eines neuen Geschäftsjahres wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand und auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder in der gleichen Weise einberufen werden. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einschließlich eines Kassenberichtes des Kassierers/der Kassiererin;
 - b) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers/der Kassenprüferin;
 - c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder ;
 - d) die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages der Mitglieder;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über vorgelegte Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorstand, wobei Wiederwahl möglich ist;
 - b) zwei Kassenprüfer/-innen, wovon jeweils einer wiedergewählt werden kann. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
4. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
5. Alle Anträge müssen schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eingereicht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen Vereinsmitglieder.

6. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern/-innen ist mit 2/3 der Stimmen möglich.

§9 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrages stattfinden, jedoch nicht in den Schulferien.

2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Er muss die Unterschriften von mindestens 1/3 der Mitglieder tragen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Haspe, die es ausschließlich für die Evangelische Kindertagesstätte „Schatzkiste“ verwenden muss.

§10 – Datenschutz im Verein

1. Es gelten die Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen in Kraft.

